

Verordnung der Großen Kreisstadt Werdau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2021 - 2024 gemäß § 8 SächsLadÖffG

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. 14/2010 Seite 338) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Werdau am 22.07.2021 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Große Kreisstadt Werdau bestimmt die Freigabe der Ladenöffnung in der Stadt Werdau an zwei Sonntagen im Jahr ohne Beschränkung auf bestimmte Handelszweige. Die Verordnung gilt für nachfolgendes Gebiet in der Stadt:

- Leipziger Straße
- Brühl
- Weberstraße
- Markt
- Burgstraße
- Kirchplatz
- Uhlandstraße
- Neugasse
- Zwickauer Straße 2 – 14
- August-Bebel-Straße 1 – 64
- Poststraße 1 – 3
- Brüderstraße 1

An folgenden Sonntagen dürfen die Verkaufsstellen in der Zeit von 12 und 18 Uhr geöffnet sein:

1. aus Anlass des Stadtfestes

- 19. September 2021
- 18. September 2022
- 17. September 2023
- 15. September 2024

2. aus Anlass des Weihnachtsmarktes

- 12. Dezember 2021
- 11. Dezember 2022
- 17. Dezember 2023
- 15. Dezember 2024

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 SächsLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verordnung Verkaufsstellen offenhält.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

Werdau, den 23.07.2021

(Dienstsiegel)

Sören Kristensen
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dies gilt für anderes Ortsrecht, wie diese Verordnung, entsprechend.